

Geschäftsordnung des Kindertagesstätten-Ausschuss der Kindertagesstätte der.....

Präambel:

Die versteht ihre Kindertagesstättenarbeit als einen im Evangelium von Jesus Christus begründeten Dienst an Kindern, an Familien und an der Gesellschaft. Der eigenständige Bildungsauftrag der Kindertagesstätte, die die Erziehung des Kindes in der Familie ergänzt und unterstützt, wird entsprechend den jeweils geltenden staatlichen und kirchlichen Ordnungen durchgeführt.

Als Teil des diakonischen Auftrages der Kirche auf Gemeindeebene trägt die Kindertagesstättenarbeit zur Verbesserung der Lebensmöglichkeiten von Kindern und Familien aus allen sozialen Schichten, Religionen und Nationalitäten bei. Die eigenständige Wahrnehmung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben zeigt sich in den Zielvorstellungen und Organisationsformen der Einrichtung, in der Einstellung des pädagogischen Fachpersonals und in den religionspädagogischen Angeboten.

Die religiöse Bildung der Kinder berücksichtigt ihre jeweiligen Lebenssituationen. Sie ist integrierter Bestandteil einer ganzheitlichen Bildung und Erziehung und setzt eine Atmosphäre des Vertrauens voraus, in der sich die Kinder ihren Fähigkeiten und Interessen entsprechend entwickeln können und zu gemeinsamen Handeln befähigt werden. Eine in diesem Sinne pädagogisch verantwortete Arbeit setzt die gedeihliche Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde, Leiter/-in, Erziehern/-innen und Eltern voraus.

Hierfür und zur Unterstützung und Entlastung der Arbeit des Kirchenvorstandes richtet die einen Kindertagesstätten-Ausschuss nach §44 KGO/§30DSO/§ 5 KiTaVO unter der Verantwortung des Kirchenvorstands ein.

§ 1 Zusammensetzung des Kindertagesstätten-Ausschusses

Der Kindertagesstätten-Ausschuss besteht aus

- (1) Mitgliedern des Kirchenvorstands,
- (2) Personen als Vertretung des Elternausschusses (RLP), Personen des Elternbeirats (Hessen)
- (3) weitere sachkundige Personen (ggf. kommunale Vertreter, Vertreter Förderverein etc.)
- (4) Mitarbeitende der Kindertagesstätte, darunter die Leitung

§ 2 Aufgaben des Kindertagesstätten-Ausschusses

Der Ausschuss berät im Rahmen der geltenden kirchlichen und staatlichen Bestimmungen über alle die Tageseinrichtung für Kinder betreffenden Angelegenheiten. Er hat den Auftrag, die Arbeit der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Tageseinrichtung und Eltern zu fördern. Er kann Anträge stellen und Empfehlungen an den Träger aussprechen. Die letzte Verantwortung und die Entscheidungshohe obliegen dem Kirchenvorstand.

Der Ausschuss soll sich insbesondere beschäftigen mit

- a. der Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsentwicklung und Perspektiventwicklung, insbesondere bei der Abänderung, Ausweitung oder Einschränkung der Konzeption,
- b. der Beratung von Grundsatzfragen der Bildung, Erziehung und Betreuung,
- c. der Aufstellung des Haushaltsplanes,
- d. der Einstellung von pädagogischem Personal,
- e. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar, der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder,
- f. der Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten,
- g. bei der Gestaltung der Zusammenarbeit mit Eltern

§ 3 Sitzungstermin, Sitzungsort

- (1) Der Ausschuss tritt zu seinen ordentlichen Sitzungen regelmäßig, mindestens jedoch jeden zweiten Monat zusammen.
- (2) Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern muss die oder der Vorsitzende des Ausschusses unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.
- (3) Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzung in Abstimmung mit den Ausschussmitgliedern.

§ 4 Einladung, Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen schriftlich oder elektronisch ein. Die Einladung muss Ort und Beginn der Sitzung angeben und eine vorläufige Tagesordnung enthalten. Die Einladung soll 7 Tage vor dem Sitzungstermin allen Mitgliedern vorliegen.
Eine Kopie der Einladung geht zur Kenntnis an den KV-Vorsitzenden / die KV-Vorsitzende.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sollen bis spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch vorliegen.
- (3) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss des Ausschusses verhandelt werden. Über solche Gegenstände dürfen jedoch nur Beschlüsse gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.
- (4) Zu außerordentlichen Sitzungen kann in einer von Absatz 1 abweichenden Form und Frist eingeladen werden. Zu Beginn einer solchen Sitzung muss durch Beschluss festgestellt werden, dass mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- (5) Der Ausschuss kann zu den Beratungen Mitarbeitende des Dekanats, der Regionalverwaltung und weiterer Dienststellen sowie andere sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 5 Vorsitz

Der Kirchenvorstand bestimmt den Vorsitzenden und die Stellvertretung (analog § 44 I Satz 3 KGO).

§ 6 Sitzungsempfehlungen

Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 7 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss den Ort und den Tag der Sitzung wiedergeben sowie die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis enthalten.
- (2) Jedes Mitglied des Ausschusses hat das Recht, zu einzelnen Beschlüssen auch persönliche Erklärungen in das Protokoll aufnehmen zu lassen.
- (3) Das Protokoll wird von einem Mitglied des Ausschusses angefertigt, die oder der durch Beschluss des Ausschusses zur Protokollführung bestimmt wurde.
- (4) Das Protokoll soll spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung an die Mitglieder des Ausschusses verschickt werden.
- (5) Das Protokoll bedarf der Genehmigung in der folgenden Sitzung des Ausschusses. Das genehmigte Protokoll der Ausschusssitzung wird dem / der KV-Vorsitzenden zur Kenntnis und Archivierung im Anhang der Kirchenvorstandssitzungsakten übersandt.

§ 8 Vertretung

Die oder der Vorsitzende des Ausschusses vertritt den Ausschuss gegenüber dem Kirchenvorstand.

§ 44 KGO

Ausschüsse des Kirchenvorstands

Der Kirchenvorstand soll für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Arbeitsausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Kirchenvorstands auch Gemeindemitglieder hinzugezogen werden. Der Kirchenvorstand bestimmt Vorsitz und Stellvertretung.

Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Kirchenvorstands gebunden und diesem berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise ist vom Kirchenvorstand durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Den Ausschüssen können Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung unter Verantwortung des Kirchenvorstands übertragen werden.

Vor Beschlussfassung des Kirchenvorstands in Angelegenheiten, die einem Ausschuss übertragen sind, ist dieser zu hören.

Die Tätigkeit der nach Absatz 1 mit der Wahrnehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

Andere gesamtkirchliche Vorschriften, die die Bildung von Ausschüssen des Kirchenvorstands vorsehen, bleiben unberührt.

§ 30 DSO

Ausschüsse und Beauftragte

Die Dekanatssynode kann für bestimmte sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben zu ihrer Beratung Ausschüsse oder Beauftragte bestellen. Hierzu können auch Gemeindemitglieder nach § 1 Absatz 4 herangezogen werden, die der Dekanatssynode nicht angehören, aber die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand besitzen. Die Dekanatssynode kann Vorsitz und Stellvertretung bestimmen. Die Ausschüsse sowie die Beauftragten sind der Dekanatssynode berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise kann von der Dekanatssynode durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Die Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

Vor Beschlussfassung der Dekanatssynode in Angelegenheiten, die Ausschüssen oder Beauftragten übertragen wurden, sind diese zu hören.

Die Tätigkeit der nach Absatz 1 mit der Wahrnehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

Berufungen in Ausschüsse oder von Beauftragten erfolgen durch Handaufheben, sofern die Dekanatssynode nicht geheime Abstimmung beschließt.

Andere gesamtkirchliche Vorschriften, die die Bildung von Ausschüssen oder die Berufung von Beauftragten vorsehen, bleiben unberührt.